



## **Stellungnahme des IKK e.V.**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende  
und  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten  
Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz**

**Stand: 23.09.2019**

**IKK e.V.**  
Hegelplatz 1  
10117 Berlin  
030/202491-0  
[info@ikkev.de](mailto:info@ikkev.de)

## Inhalt

1. Bewertung.....	2
2. Gesetzliche Klarstellung bzw. Ergänzung.....	3

### 1. Bewertung

Nach der Verabschiedung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende 2019 liegt nun der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz vor. Ziel beider Gesetzesentwürfe ist es, mehr Menschen, die auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen sind, die Möglichkeit zu geben, ein oft lebensrettendes Organ zu erhalten sowie bei möglichst vielen Menschen die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende zu stärken.

Der IKK e.V. befürwortet diese mit den Gesetzesentwürfen intendierte Zielrichtung ausdrücklich, ohne selbst den einen oder anderen Gesetzesentwurf ausdrücklich zu unterstützen oder abzulehnen.

Wichtig ist dem IKK e.V. jedoch, darauf hinzuweisen, dass in beiden Gesetzesentwürfen dem Verhältnis von Organ- und Gewebespendebereitschaft zu einer Patientenverfügung *nicht hinreichend Rechnung* getragen wird.

Die derzeit bestehende Regelung, wonach die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie die Krankenkassen durch geeignete Aufklärungs- und Informationsmaterialien regelmäßig über „*das Verhältnis einer abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu einer Patientenverfügung*“ aufzuklären haben, bietet keine hinreichende Rechtssicherheit. Dasselbe gilt für die diesbezüglichen Empfehlungen der Bundesärztekammer 2013 in ihrem „Arbeitspapier zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung“ zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung, da diese ihrer Natur nach nicht rechtsverbindlich sind.

Tatsächlich ist eine ergänzende Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend erforderlich – sowohl für die potentiellen Organspender als auch für die im konkreten Fall mit dem gleichzeitigen Vorliegen einer Patientenverfügung und Organspendebereitschaft konfrontierten Ärzte. Der IKK e.V. spricht sich deshalb für eine *rechtsverbindliche Regelung* dahingehend aus, dass im Transplantationsgesetz sowie in § 1901a BGB die Patientenverfügung um die Entscheidung über eine mögliche Organspende ergänzt wird.

In der Praxis könnte die Patientenverfügung z. B. durch einen von der Bundesärztekammer empfohlenen und vom Verfügenden entsprechend seiner Gesinnung anzukreuzenden Textbaustein ergänzt werden:

- „Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.“

## 2. Gesetzliche Klarstellung bzw. Ergänzung

Gesetzliche Klarstellung bzw. Ergänzung im Sinne der oben gemachten Ausführungen.